

08.02.85

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 24. Januar 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/2723 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen

Fristablauf: 01.03.85

Erster Durchgang: Drs. 435/84

vom 29. Juli 1960 über die Haftung
gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kern-
energie in der Fassung des Zu-
satzprotokolls vom 28. Januar 1964
(Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Pro-
tokollen)

- Drucksache 10/2234 -

unverändert angenommen.

01.03.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des
Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten
auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls
vom 28. Januar 1964 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom
31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über
die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in
der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964
(Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen)

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985
beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Januar 1985
verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes nicht zu stellen.